

**Gurdet GmbH**  
**ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

Stand: 01. Jänner 2013

### **1. Allgemeines**

Sämtlichen Verkäufen, Lieferungen und Leistungen seitens der Gurdet GmbH liegen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Durch die Auftragserteilung gelten diese Bedingungen seitens des Kunden jedenfalls als anerkannt und bleibt die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen auch für Folgeaufträge bestehen. Abweichende Geschäftsbedingungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Zusagen erlangen erst Rechtsgültigkeit, wenn sie von der Gurdet GmbH schriftlich bestätigt werden.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von der Gurdet GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Technische Auskünfte, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der Gurdet GmbH.

Die Gurdet GmbH behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen (Technische Änderungen, Irrtümer, Druckfehler etc.) jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern.

### **2. Preise/Vertragsabschluss**

Alle angeführten Preise gelten in Euro inklusive österreichischer Mehrwertsteuer. In Rechnung gestellt werden die am Tag der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistung gültigen Preise; dies bedeutet, dass Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten bleiben.

Zum wirksamen Vertragsabschluß ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Gurdet GmbH erforderlich.

### **3. Kauf ohne Risiko**

Das Rücktrittsrecht des Käufers gilt 7 Werktage ab Auftragsbestätigung der Gurdet GmbH. Bei Schreib-, Rechen- oder Druckfehlern auf der Auftragsbestätigung ist die Gurdet GmbH zum Rücktritt berechtigt. Die Gurdet GmbH ist weiters zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer die in Punkt 4. angeführten Zahlungsbedingungen nicht einhält. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

### **4. Zahlungsbedingungen**

Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von 40 % der Auftragssumme zu leisten. Die Fälligkeit tritt bei Anbotsannahme durch die Gurdet GmbH ein und ist binnen drei Tagen auf das unten genannte Konto der Gurdet GmbH zur Überweisung zu bringen. Erst nach Einlangen der Anzahlung auf dem Konto der Gurdet GmbH ist diese verpflichtet, mit der Auftragserteilung zu beginnen (z.B. allfällige Bestellungen zu tätigen, genaue Maße abzunehmen etc.). Die Gurdet GmbH ist berechtigt, über die komplette Auftragssumme eine Bankgarantie eines österreichischen Bankinstitutes zu verlangen. Die Kosten der Ausstellung einer solchen Garantie trägt die Gurdet GmbH.

Eine Anlieferung der Waren und eine Montage erfolgt erst nach Leistung einer weiteren Anzahlung des Kunden. Diese beläuft sich auf weitere 30 % der Auftragssumme und ist bei Mitteilung des verbindlichen Anlieferungstermines fällig. Erst nach Einlangen dieser Anzahlung auf dem Konto der Gurdet GmbH ist diese verpflichtet, mit der Anlieferung respektive der Montage zu beginnen.

Sollte der Kunde die Anzahlung nicht leisten, ist die Gurdet GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall zum Schadenersatz verpflichtet, welcher auch den entgangenen Gewinn umfasst.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Fälligkeitstermin für das (restliche) Vertragsentgelt 8 Tage nach Lieferung beziehungsweise nach Abschluss der Montagearbeiten der Einrichtungsgegenstände. Soweit die Gurdet GmbH die Zahlung durch Wechsel, Scheck, Bank- oder Kundenkarten akzeptiert, wird deren Forderung erst mit Einlösung dieser Mittel getilgt. Diskontspesen trägt der Kunde. Der Kunde kann gegen die von der Gurdet GmbH geltend gemachte Ansprüche nur mit solchen Forderungen aufrechnen, welche gerichtlich festgestellt oder von der Gurdet GmbH schriftlich anerkannt wurden.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Gurdet GmbH berechtigt, Verzugszinsen von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

Zusätzlich hat der Kunde Mahnspesen in der Höhe von pauschal € 15,- pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr € 15,- zu ersetzen. Bei erfolgloser Mahnung ist die Gurdet GmbH berechtigt, ein Inkassobüro zu beauftragen, dessen Kosten der Kunde bis zu den

in der Verordnung BGBl 1996/141 idgF genannten Höchstbeträgen zu ersetzen hat, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Der Kunde hat weiters die Kosten der außergerichtlichen wie gerichtlichen anwaltlichen Betreuung der Forderung zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug ist die Gurdet GmbH weiters von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Im letztgenannten Fall sind zur Verrechnung eines pauschalen Schadenersatzes von 15 % des Rechnungsbetrages oder aber des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt.

Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzuges, Ausgleichs- oder Konkurses etc. tritt hinsichtlich aller Forderungen der Gurdet GmbH der Terminsverlust ein.

Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes zunächst zur Abdeckung von Nebenkosten herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden auf die jeweils ältesten Forderungen für Lieferungen und/oder Leistungen angerechnet.

### **5. Lieferbedingungen**

Alle Verkäufe und Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden, es sei denn, dass schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht der Liefertermin schriftlich und verbindlich zugesagt wurde. Insbesondere sind die auf dem Auftragschreiben angegebenen Termine und Fristen unverbindlich; es sei denn, es wäre ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart worden. Eine derartige Vereinbarung kann nur schriftlich erfolgen.

Die Lieferzeiten können sich verlängern, wenn höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse eintreten, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Als Ereignisse in diesem Sinne gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperungen, Feuer, Überschwemmungen sowie andere nicht vorhersehbare Betriebsstörungen auch bei Zulieferanten. Derartige Ereignisse berechtigen den Kunden in keinem Fall, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Die Einhaltung von Leistungs- und Lieferzeiten setzt im übrigen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Zu diesen Verpflichtungen zählen insbesondere die Leistung der Anzahlung bei Auftragserteilung sowie die Überweisung der Anzahlung bei Bekanntgabe des Liefertermines. Sollte der Kunde keine Zahlung leisten, wird seitens der Gurdet GmbH keine Anlieferung vorgenommen. Bei Verzug des Kunden wird die Leistungs- und Lieferzeit unterbrochen.

Generell gilt im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit des Kunden, dass bei Eintritt von Tatsachen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden begründen, die Gurdet GmbH berechtigt ist, die Ausführung von Leistungen und Lieferungen bis zur vollständigen Vorauszahlung oder angemessenen Sicherheitsleistung zurückzustellen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb der von der Gurdet GmbH gesetzten Frist nach, ist diese berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Erst wenn die Leistungs- und Lieferzeiten wesentlich überschritten werden, hat der Kunde das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin Erfüllung zu verlangen. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Leistung und/oder Lieferung sind ausgeschlossen.

Wurde der Kunde verständigt, dass die bestellte Ware versand-/lieferbereit ist, so ist er verpflichtet, die bestellte Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung liefern zu lassen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Annahme, ist die Gurdet GmbH berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit des Kaufpreises wird dadurch nicht geändert. Jedenfalls geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Leistungs- und Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Bei Annahmeverweigerung der bestellten Ware ohne vorherige schriftliche Stornierung des Auftrages werden die tatsächlich entstandenen Lieferkosten zusätzlich zum vereinbarten Preis samt MwSt. verrechnet. Im Falle der Nichtabnahme bestellter Waren ist die Gurdet GmbH unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche berechtigt, auf den Wert der Waren und denjenigen nicht abgenommener Abschlüsse 15% für bereits aufgewandte Spesen und entgangenen Gewinn sowie allenfalls bei Tätigwerden eines Vertreters eine angemessene Vertreterprovision zu fordern.

Versandweg und -mittel sind der Wahl der Gurdet GmbH überlassen.

## **6. Gewährleistung und Haftung**

Für sämtliche gelieferten Waren leistet die Gurdet GmbH nur Gewähr im Rahmen der von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften (z.B. Qualität, Normensprechung und / oder ähnliches) bzw. für jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden können. Vom Kunden ausdrücklich geforderte besondere Qualitätsansprüche müssen von der Gurdet GmbH schriftlich bestätigt werden. Im Streitfall sind zur Entscheidung über die Qualitätsbeschaffenheit der gelieferten Waren Atteste anerkannter behördlicher Prüfstellen heranzuziehen.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die sach- und fachgerechte Verwendung der Waren sowie deren Weiterverarbeitung oder Installation. Insbesondere sicherheitsrelevante Produkte dürfen nur vom Fachmann verwendet werden.

Ansprüche auf Grund von Weiterverarbeitungsmängeln, unsachgemäßer Verwendung und/oder Lagerung und dergleichen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verarbeitung oder Montage erfolgte durch die Gurdet GmbH. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf grob sorgfaltswidriges oder vorsätzliches Handeln begrenzt.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich ordnungsgemäß auf allfällige Mängel zu überprüfen und hat entdeckte Mängel ohne Verzug, spätestens aber innerhalb von acht Tagen nach Übernahme der Ware und bei verborgenen Mängeln spätestens acht Tage nach deren Entdeckung schriftlich bei der Gurdet GmbH anzuzeigen. Sollte bei der Verarbeitung der gelieferten Waren ein Mangel festgestellt werden, so ist die Verarbeitung sofort einzustellen und hat der Kunde die Gurdet GmbH unverzüglich davon zu verständigen.

Sämtliche Schritte zur Mängelbehebung sind im Einvernehmen mit der Gurdet GmbH zu setzen.

Der Kunde ist verpflichtet, beanstandete Ware zunächst anzunehmen und ordnungsgemäß zu verwahren. Bei rechtzeitiger und gerechtfertigter Bemängelung leistet die Gurdet GmbH nach ihrer Wahl gegen Rückstellung der bemängelten Ware Gutschrift oder Ersatz. Begehrt der Kunde Wandlung oder Preisminderung, kann sich die Gurdet GmbH als Verkäuferin von ihrer Leistungspflicht nach ihrer Wahl durch Nachtragen des Fehlenden oder durch Bewirken einer Verbesserung, bzw. - bei Sachen einer bestimmten Gattung - durch Austausch der mangelhaften Sache binnen angemessener Frist von - mangels anderer Vereinbarung höchstens 12 Wochen - befreien.

Weitergehende Schadenersatzansprüche, welcher Art immer, insbesondere Haftung für Anarbeitungskosten und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Unbeschadet der vorher angeführten Fristen verjähren die Ansprüche aus Gewährleistung mit Ablauf der gesetzlichen Fristen gerechnet ab Lieferung der Ware. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne schriftliche Einwilligung selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen oder Instandsetzungen an der gelieferten Ware vornimmt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche (Kaufpreis, Werklohn, Zinsen, Gebühren, Spesen, etc.) verbleibt die gelieferte Ware Eigentum der Gurdet GmbH. Der Kunde darf in keiner Weise über die gelieferte Ware verfügen und trägt das volle Risiko (Untergang, Verlust, Verschlechterung etc.) für die ihm anvertraute Ware. Er hat die gelieferte Ware pfleglich und schonend für die gesamte Dauer des Eigentumsvorbehaltes zu behandeln. Insbesondere ist er nicht zur Weitergabe berechtigt, ebenso wenig ist er zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Kaufgegenstandes befugt. Der Kunde hat die Gurdet GmbH von einer Pfändung durch Dritte unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen und bei der Geltendmachung der Rechte der Gurdet GmbH diese in jeder erdenklichen Weise zu unterstützen. Hiezu ist insbesondere geboten, dass er bei einem Zugriff Dritter (beispielsweise bei Pfändungen) den Dritten auf das Eigentumsrecht der Gurdet GmbH hinweist. Die durch die Rechtsdurchsetzung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hiebei erlischt der Eigentumsvorbehalt der Gurdet GmbH an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen samt Anhang aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind.

Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt weiter. In diesem Fall treffen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung den Ausgleichs- bzw. Masseverwalter. Werden die von der Gurdet GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens veräußert, so ist diese berechtigt, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, die Aussonderung des bereits geleisteten Entgeltes aus der Masse, wenn aber das Entgelt noch nicht geleistet worden ist, die Abtretung des Rechtes auf das ausstehende Entgelt zu verlangen. Sollte der Erlös aus der Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nicht mehr ausscheidbar gesondert vorhanden sein, so steht der Gurdet GmbH ein Bereicherungsanspruch gegen die Masse in der Höhe ihrer Ansprüche zu.

Bei Zahlungsverzug ist die Gurdet GmbH berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Daraus resultierende Transport- und Manipulationskosten sind vom Kunden zu tragen.

Der Kunde tritt schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte aus einer Weiterveräußerung oder -verarbeitung der Waren der Gurdet GmbH bis zur Erfüllung aller ihrer Ansprüche gegen ihn zahlungshalber ab. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht der Gurdet GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Wird Vorbehaltsware im Rahmen eines Verkauftrages derart verarbeitet, dass ein Dritter Eigentum erwirbt, tritt der Kunde im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen seinen Anspruch auf den aliquoten Werklohn an die Gurdet GmbH ab. Die Gurdet GmbH ist in jedem Fall berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen, die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben und die Einzahlung selbst vorzunehmen.

## **8. Schadenersatz**

Jegliche Schadenersatzpflicht der Gurdet GmbH für Mängelfolgeschäden bzw. für indirekte Schäden gegenüber dem Kunden wird entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des ABGB einvernehmlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus trifft die Gurdet GmbH eine Schadenersatzpflicht im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ABGB in jedem Fall nur bei Vorliegen von Vorsatz oder von grobem Verschulden.

### **9. Rücktritt vom Vertrag**

Unter den in § 3 KSchG genannten Voraussetzungen ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Woche schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Ferner kann der Kunde von einer im Fernabsatz getätigten Bestellung gemäß § 5 e KSchG innerhalb von 7 Werktagen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, zurücktreten. Die Frist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren ab Erhalt der Ware, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen (wozu auch die Einrichtungsberatungstätigkeit und die Montagestätigkeit gehören) mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser hier genannten Fristen abgesendet wird.

Der Kunde hat dieses Rücktrittsrecht bei einer im Fernabsatz getätigten Bestellung gemäß § 5 f KSchG dann nicht, wenn die Ware nach seiner Kundenspezifikation angefertigt wurde und eindeutig auf seine persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Die Gurdet GmbH ist neben der in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bereits angeführten Gründen ausdrücklich berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, oder andere Tatsachen eintreten, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen.

### **10. Unwirksamkeit**

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil jedes mit der Gurdet GmbH abgeschlossenen Vertrages. Demnach sind Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, in vollem Umfang unwirksam.

### **11. Sonstige Vertragsbestimmungen**

Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine persönlichen Daten automatisationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und auch an Dritte übermittelt werden dürfen.

Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Unter der in § 28 DSGVO genannten Voraussetzungen ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, gegen die Verwendung seiner Daten Widerspruch zu erheben.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

### **12. Gerichtsstand**

Für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis mit der Gurdet GmbH resultierende Streitigkeiten wird - unabhängig von der Höhe des Streitwertes - die Zuständigkeit des Landesgerichtes Eisenstadt vereinbart.

Gurdet GmbH.  
Schulstraße 22  
A-7572 Deutsch Kaltenbrunn  
Telefon: +43 (0) 3382/53005  
Fax: +43 (0) 3382/53004  
Email: [design@gurdet.at](mailto:design@gurdet.at)  
<http://www.design.gurdet.at>

ATU: 569 215 49  
Firmenbuch: FN 233739-i  
Kammerangehörigkeit: Wirtschaftskammer Burgenland

Bankverbindungen: Landes-Hypothekenbank Fürstenfeld, BLZ 56 000, Kto. Nr. 20853041042